

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3101            |
| Urteil Nr. 122/2005<br>vom 6. Juli 2005 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 78 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts, erhoben von J. Aron.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Oktober 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Oktober 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Aron, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue des Moutons 61, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 78 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 2004).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2005

- erschienen

. RAin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA F. Culot *loco* RA P. Henry und RA F. Abu Dalu, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 78 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts. Dieser Artikel besagt:

« Dieses Dekret tritt am 1. September 2003 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 20 bis 29 und 41 bis 73, die zum 1. September 2002 wirksam werden, des Artikels 18 Nr. 3, der zum 1. Januar 1999 wirksam wird, sowie der Artikel 28, 76 und 77, die zum 1. Januar 2003 wirksam werden ».

Der Kläger bemängelt, dass diese Bestimmung das Inkrafttreten von Artikel 11 Nr. 1 dieses Dekrets zum 1. September 2003 festlege, was zur Folge habe, dass die Personalmitglieder, die am 1. September 2003 nicht mehr im Amt gewesen seien, vom Vorteil des Artikels 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens in der durch Artikel 11 Nr. 1 des obengenannten Dekrets vom 3. März 2004 abgeänderten Fassung und von der Bonifikation für Diplome, die durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1970 über die Bonifikation für Diplome hinsichtlich der Pensionen der Mitglieder des Unterrichtswesens gewährt worden sei, ausgeschlossen worden seien.

B.2. Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens besagte vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 3. März 2004 in der Französischen Gemeinschaft:

« Für die Ausübung eines der Ämter als Dozent in bestimmten Lehrfächern, die der König auf das Gutachten des zuständigen Hohen Rates hin festlegt, als Arbeitsleiter oder Assistent im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ist einer der folgenden Befähigungsnachweise erforderlich:

- a) die Befähigungsnachweise im Sinne von § 1;
- b) das Diplom eines Lizentiaten, verliehen durch eine belgische Universität oder eine damit gleichgestellte Einrichtung oder durch einen durch den König eingesetzten Prüfungsausschuss, wenn sich die Dauer des Studiums auf mindestens vier Jahre beläuft;
- c) das Abschlussdiplom des zweiten Zyklus, verliehen durch eine Anstalt des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer oder durch einen durch den König zusammengestellten Prüfungsausschuss, oder ein Befähigungsnachweis, dessen Besitzer die Gleichstellung mit einem solchen Diplom erhalten hat;
- d) das Abschlussdiplom, verliehen durch eine Anstalt des technischen Hochschulunterrichts dritten Grades oder durch eine Anstalt des Kunsthochschulunterrichts dritten Grades ».

Artikel 11 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets besagt:

« Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens wird während des Zeitraums vom 1. September 1993 bis zum 31. Januar 1999 wie folgt abgeändert:

- 1. in § 2 werden die Wörter ' in bestimmten Lehrfächern, die der König auf das Gutachten des zuständigen Höhen Rates hin festlegt, ' gestrichen; ».

Artikel 2 § 1 de obengenannten Gesetzes vom 16. Juni 1970 besagt:

« Bei der Auszahlung der Ruhestandspensionen für die in Artikel 1 genannten Personen wird für Diplome des Universitäts- und Hochschulunterrichts sowie des vollzeitigen technischen, Seefahrts- oder Kunsthochschulunterrichts eine Zeitbonifikation gewährt, wenn es sich um Diplome handelt, die die Ausübung der Ämter ermöglicht haben.

Die Bonifikation entspricht der Mindestanzahl Studienjahre, die für den Erhalt des Diploms erforderlich waren. Sie kann jedoch nur mehr als vier Jahre betragen, wenn zur Ausübung eines spezialisierten Amtes ein Diplom erforderlich war, das ein längeres Studium voraussetzte ».

B.3. Der einzige Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Der Kläger bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung ihn benachteilige und ihm den Vorteil von Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 in der durch Artikel 11 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung entziehe. Die Verwaltung der Pensionen verweigere ihm nämlich eine Bonifikation für ein Diplom für vier Jahre, die er durch die Wirkung von Artikel 11 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets hätte erhalten müssen, mit der Begründung, er sei am 1. September 2003, dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 11 Nr. 1 nicht mehr im Dienst gewesen. Der Kläger ist der Auffassung, er würde somit diskriminiert im Vergleich zu den Personalmitgliedern, die die gleichen beruflichen Qualifikationen wie er besäßen, jedoch am 1. September 2003 noch im Dienst gewesen seien.

B.4.1. Insofern Artikel 78 des Dekrets besagt, dass es zum 1. September 2003 in Kraft tritt, kann er nicht zur Folge haben, dass die Bestimmung von Artikel 11 Nr. 1 aufgehoben wird, die ausdrücklich vorsieht, dass er « während des Zeitraums vom 1. September 1993 bis zum 31. Januar 1999 » Anwendung findet.

Die beiden Bestimmungen sind, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz anführt, in dem Sinne zu verstehen, dass « alle Personen, die in dem in Artikel 11 vorgesehenen Zeitraum (das heißt zwischen dem 1. September 1993 und dem 31. Januar 1999) ernannt waren oder die betreffenden Funktionen ausgeübt haben, ab dem 1. September 2003 die Bonifikation für Diplome hinsichtlich der Pension ab dem 1. September 2003 erhalten können, einschließlich des Personals, dessen Anspruch auf die Pension vor diesem Datum begonnen hat ».

B.4.2. Jede andere Auslegung würde einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführen, der im Widerspruch zum Willen des Dekretgebers stehen würde, denn dieser wollte das Hindernis beseitigen, das es verhinderte, gewissen Lehrkräften die Bonifikation zu gewähren, auf die sie Anspruch hatten, ohne die Maßnahme auf diejenigen zu begrenzen, die noch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets im Dienst waren.

B.5. Da die angefochtene Bestimmung nicht so ausgelegt werden kann, dass sie den in B.1 beschriebenen Behandlungsunterschied schaffen würde, ist der Klagegrund nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.4.1 formulierten Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens